



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 13

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 19.05.2016

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Wirtschaftliche Jugendhilfe einschließlich der Kostenheranziehung	78 - 84
2. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 4. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	85 - 86
3. Bekanntmachung: Flurbereinigung Altarm-Hembergen, 7. Änderungsbeschluss, Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Münster	87 - 90

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

**Richtlinien
des Jugendamtes der Stadt Emsdetten
für die Wirtschaftliche Jugendhilfe
einschließlich der Kostenheranziehung**
beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 12. Mai 2016

1. **Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII**
Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.
2. **Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII**
 - 2.1 **Erstausstattungsbeihilfe**
 - (1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.
 - (2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.
 - (3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.
 - 2.2 **Weihnachtsbeihilfe**
Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Pflegekind eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z.B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.
 - 2.3 **Ferienbeihilfe**
Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.

2.4 Beihilfe aus besonderen Anlässen

2.4.1 Einschulung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.2 Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.3 Klassenfahrten

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden die Kosten für Klassenfahrten entsprechend der geltenden Regelung im SGB XII übernommen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

2.5 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.

2.6 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.

2.8 Altersvorsorge und Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Für die Alterssicherung wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung (2016: 42,07 €) berücksichtigt. Berechtigt ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z.B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sei, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist für ein Pflegeverhältnis berechtigt. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.

(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.

(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.

2.10 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

2.11 Besonderheiten bei der Hilfegewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.

3. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII

3.1 Erstausstattungsbeihilfe / Bekleidungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.

Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW gelten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

3.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z.B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.

3.3 Klassenfahrten

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen.

3.4 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.

3.5 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.

3.6 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

3.7 Besonderheiten bei der Hilfegewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.

4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die Ziffern 3.1 bis 3.6 entsprechend anzuwenden.

5. Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gemäß §§ 33, 34 und 35 SGB VIII

Redaktioneller Hinweis: Diese Regelung wird nur noch für Betreuungen in Pflegefamilien nach § 33 und § 35 a stationär SGB VIII benötigt und wurde daher unter Punkt 2.9 bei den Leistungen für Pflegekinder aufgenommen.

6. Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.

7. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden "Empfehlungen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die Ermittlung der Kostenbeiträge erfolgt nach dem Zuflussprinzip.

7.1 Heranziehung Minderjähriger / junger Volljährige mit eigenem Einkommen

Die Berechnung des Kostenbeitrages Jugendlicher und junger Volljähriger erfolgt entsprechend **§ 94 Abs. 6 SGB VIII**.

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation ist dem jungen Menschen mindestens ein mtl. Betrag von 50,00 € zu belassen.

Jugendliche oder junge Volljährige, die ausschließlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit wird **zur Erhaltung der Motivation** eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €** gewährt. Zusätzlich werden Fahrtkosten und Arbeitsmittel auf Nachweis in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, nicht jedoch in Höhe der in den BAB- bzw. ABG-Leistungen enthaltenen Pauschalen.

Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als **50,00 €**, wird eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung ausgezahlt.

Anspruch auf Bekleidungsgeld und Taschengeld (nach Altersstaffelung) besteht neben der o. g. Berechnung und wird bei Hilfen in Einrichtungen spitz ausgezahlt. Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII sind diese Beträge bereits im Pflegegeld enthalten.

7.2 Leistungen an Minderjährige / junge Volljährige in eigener Wohnung mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes über SGB VIII und stundenweise abgerechneter Betreuung

Neben dem Stundensatz für die Betreuung des/der Jugendlichen / jungen Volljährigen werden die Lebenshaltungskosten in Höhe des Bedarfs nach dem SGB II getragen. Die Übernahme höherer Lebenshaltungskosten erscheint nicht sinnvoll, da die betroffenen Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe häufig ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest teilweise über Leistungen nach dem SGB II sicherstellen müssen. Daneben bieten viele Träger innerhalb einer Einrichtung die o. g. Betreuungsformen gleichzeitig nach §§ 27 ff. SGB VIII und nach § 67 SGB XII an. In solchen Einrichtungen ist es Jugendlichen / jungen Volljährigen nur schwer zu vermitteln, wenn Jugendhilfeempfängern ein erheblich höheres Einkommen verbleibt.



Auch im Rahmen der Jugendhilfe werden daher in diesen Fällen Lebenshaltungskosten bzw. Kostenbeitrag wie folgt berechnet:

Lebensunterhalt:

Regelleistung nach SGB II

- + ggf. Mehrbedarf nach SGB II
- + angemessene Mietkosten
- + angemessene Heizkosten

Verfügt der/die Jugendliche / junge Volljährige über eigenes Einkommen, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Regelungen nach dem SGB II ermittelt.

Auch hier sollen Einkünfte aus Weihnachts- und Urlaubsgeld unberücksichtigt bleiben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.07.2016** in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.

Emsdetten, 12. Mai 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Margit Richters
Schriftführerin



Vorstehende Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Wirtschaftliche Jugendhilfe einschließlich der Kostenheranziehung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Mai 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 4. Änderung

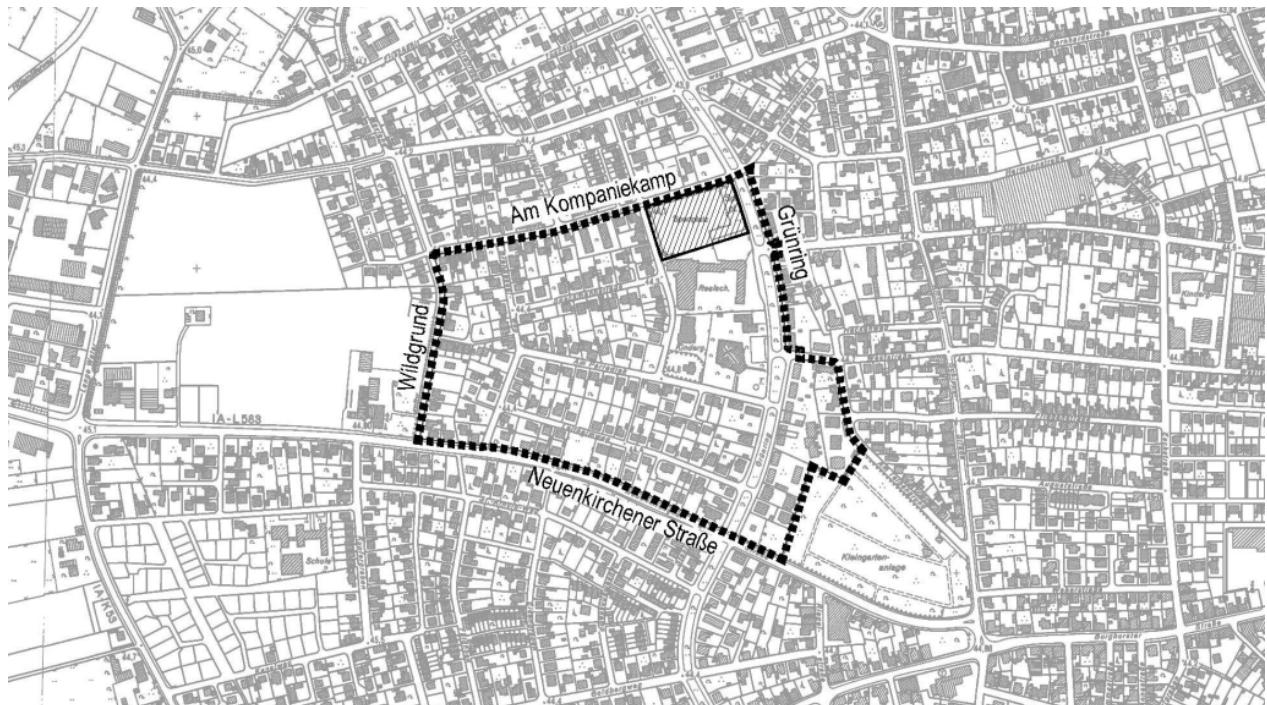
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 37 „Josefskirche“, 4. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 4. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 4. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten zwischen der Sträterstraße sowie den Straßen Grünring und Am Kompaniekamp. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ungefähr 1,1 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von langfristig nutzbarem und wirtschaftlich nachhaltigem Wohnraum geschaffen werden. Dieser soll zunächst der dringenden zur Unterbringung von Flüchtlingen dienen.

Die bisher allein zu sportlichen Zwecken dienende Fläche für Gemeinbedarf soll verkleinert werden, aber weiterhin diesen Absichten zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 7) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 "Josefskirche", 4. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 17. Mai 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 13.05.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911-156

**Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 -**

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 22.10.2012, 25.07.2013, 31.10.2014, 20.01.2015, 13.04.2015 und 19.8.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet Altarm-Hembergen, Az.: 4 10 06, wird wie folgt geändert (*§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung*):

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Gemarkung Emsdetten,
Flur 71, Flurstück 294, Größe 0,5571 ha
Flur 71, Flurstück 1201, Größe 0,0826 ha**

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 266 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (*§ 16 FlurbG*).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBI. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungs- zweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm- Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen sowie der Bereitstellung von Flächen im Emsauenbereich für das Land Nordrhein-Westfalen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld,**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(LS)

gez. Birgit Kehl



7. Änderungsbeschluss

Kreis
Steinfurt
Gemeinde
Ennseitlen
Gemarkung
Ersdettlen

Zeichenerklärung:

- Verfahrensgrenze
- Verfahrensgebiet
- zugezogene Flächen
- ausgeschlossene Flächen

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 7. Änderungsbeschluss vom 13. Mai 2016

